



INKRAFTTRETEN des BEBAUUNGSPLANES und der örtlichen Bauvorschriften „Bussental II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat am 10.02.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Bussental II**“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S 357, ber. S. 416) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Planausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.2015.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bussental II“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, Lärmuntersuchung, Abwägung der frühzeitigen Stellungnahmen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Rathaus Oberderdingen, Bauamt, Amthof 13, 75038 Oberderdingen während der Sprechzeiten

Mo.: 8.30 - 11.30 Uhr, nachm. geschlossen
Di.: 8.30 - 11.30 und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 8.30 - 11.30 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Im Umweltbericht werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Oberderdingen, den 12.03.2015
Bürgermeisteramt Oberderdingen
gez. Nowitzki, Bürgermeister